

**Ausführungs-
bestimmungen
«Nachwuchs-
trainer*innen
National und Regional»**

(integriert im «Nachwuchs- und Elitebeitrag» gemäss Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»)

Gültig ab 26. Februar 2024

1 Grundsatz

Swiss Olympic beteiligt sich subsidiär an den Personalkosten der Nachwuchstrainer*innen NWF der eingestuft-ten Sportarten, welche über ein von Swiss Olympic bewilligtes Leistungsportförderkonzept verfügen und durch eine PISTE-Selektion Talentcards auslösen.

2 Ausbildungsqualifikation

Unterstützungsbeiträge lösen Trainer*innen mit einem Abschluss als Berufstrainer¹ sowie Trainer*innen mit einer entsprechenden von der Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz² aus. Die Ausbildungsqualifikation gilt sportartübergreifend.

3 Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Trainer*innen, welche Unterstützungsbeiträge auslösen, müssen bei einer NWF-Trägerschaft (Verband, Stützpunkt, RLZ, etc., gemäss Förderkonzept) angestellt oder mandatiert sein. Dabei gilt: Für Trainer*innen in nationalen NWF-Trägerschaften die Mindestanstellung von 30 Stellenprozenten, in regionalen NWF-Trägerschaften von 10 Stellenprozenten.

Für Trainer*innen in nationalen NWF-Trägerschaften gilt bei einer 100%-Anstellung: Der Bruttolohn (= für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn) muss mindestens CHF 80'800 pro Jahr (bzw. CHF 6'215.— pro Monat bei 13 Monatslöhnen) ab 2024 betragen. Gehaltsnebenleistungen, welche gemäss Lohnabrechnung und Lohnausweis zum Bruttolohn zählen, dürfen angerechnet werden.

Swiss Olympic empfiehlt den Verbänden, sich auch für die regional angestellten resp. mandatierten Trainer*innen am Mindestlohn auszurichten.

Der Beschäftigungsgrad definiert sich anhand der Tätigkeiten im Rahmen der NWF gemäss Funktionenbeschrieb. 100 Stellenprozente werden einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden bei 48 Wochen pro Jahr gleichgesetzt.

4 Tätigkeiten im Rahmen der NWF

Als Tätigkeiten im Rahmen der NWF gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Nachwuchs-Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- PISTE-Tests/Tagungen
- Athletengespräche
- Elterngespräche
- Gespräche Karriereplanung

sowie die Koordination bzw. das Management von nationalen oder regionalen Leistungszentren. Diese Tätigkeiten werden von den Nachwuchstrainer*innen jeweils mit oder für Athlet*innen mit einer Swiss Olympic Talent Card (Fokus Talent Card National und Regional) durchgeführt. Reine administrative Unterstützung, Umfeldmanagement (z.B. Koordination Soziales/Schule) oder auch Tätigkeiten im Elite-Bereich lösen keine Unterstützungsbeiträge aus. Bei Doppelmandaten (Nachwuchs & Elite) wird nur der Anteil Nachwuchs angerechnet.

5 Keine Doppelsubventionierung

Swiss Olympic finanziert Trainer*innen und Funktionäre der Verbände über diverse Förderbeiträge. Dabei ist eine doppelte Finanzierung von ein und derselben Person auszuschliessen. Dies betrifft insbesondere die

¹ Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainerin/Trainer Leistungssport oder Spitzensport SBFI oder entsprechende Äquivalenzen.

² Äquivalenzen werden z.B. vergeben für ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer*innen oder als Passerelle von der akademischen in die Berufsausbildung.

Funktionen Chef Leistungssport, Chef Nachwuchs sowie die über das Gefäss «Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs» finanzierten Trainer*innen.

6 Reporting

Die nationalen Sportverbände melden Swiss Olympic im Zweijahresrhythmus (jeweils in den geraden Jahren) ihre in den Trägerschaften (gemäss Nachwuchsförderungskonzept) tätigen Trainer*innen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen.

Die nationalen Sportverbände zeigen Swiss Olympic jährlich auf, wie die entsprechenden Fördergelder eingesetzt werden. Die Trägerschaften resp. deren Trainer*innen müssen **mindestens** den Betrag erhalten, den sie gemäss variablem Anteil der Fördergelder auslösen.

7 Controlling

Swiss Olympic nimmt das Controlling anhand von Stichproben vor. Dabei werden die Ausbildungsqualifikationen, Arbeits- oder Mandatsverträge, AHV-Abrechnungen, Funktionenbeschriebe oder Einsatzpläne der angegebenen Trainer*innen kontrolliert. Es können zudem Interviews zu deren Tätigkeiten durchgeführt werden.

Bei vorsätzlichen Abweichungen von den vorgegebenen Rahmenbedingungen, können Fördergelder zurückgefordert werden.

8 Ergänzende Dokumente

- Factsheet NWF
- Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»
- Äquivalenzverfahren Trainerbildung Schweiz: [Äquivalenzen / Passerellen](#)

9 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 1. Januar 2022 erlassen und letztmals mit Entscheid vom 26. Februar 2024 angepasst.



Roger Schnegg
Direktor



David Egli
Leiter Abteilung Sport